



# Rupert-Mayer-Haus

Katholisches Studentenwohnheim  
Hospitalstr.26 - 70174 Stuttgart



## Hausordnung

*Die Hausordnung des Rupert-Mayer-Hauses ist Bestandteil des Mietvertrages. Ein gutes Zusammenleben im Studentenwohnheim ist nur möglich, wenn ein Mindestmaß an äußerer Ordnung gewährleistet und auf gegenseitig Rücksichtnahme geachtet wird. In der Hausordnung sind Regeln für das Wohnen im Studentenwohnheim zusammengefasst, die einer dem Studium förderlichen Wohnatmosphäre dienen.*

### I. Wohngemeinschaft

1. Alle Bewohner sind für Ordnung und Sauberkeit im Haus verantwortlich.
2. Jeder Mieter hat sein Verhalten so einzurichten, dass die Mitbewohner möglichst wenig gestört werden.
3. In der Zeit zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr ist in besonderem Maße Ruhe zu bewahren, Rundfunkgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Jeder störende Lärm ist in dieser Zeit zu vermeiden. Dies gilt auch für die Nutzung der Balkone, Terrasse und Außenflächen. Musizieren ist nur in dem dafür vorgesehenen Musikraum und nur in der Zeit von 9.00 Uhr – 22.00 Uhr gestattet.
4. Die Bewohner sind für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich. Die Mieter sind nicht berechtigt, die von ihnen gemieteten Räume, Dritten zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Ziff.1 des Mietvertrages bleibt unberührt).
5. Der Haupteingang ist zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr geschlossen.
6. Jeder Mieter erhält je 1 Schlüssel für die Haustüre, das Zimmer und für den Briefkasten. Der Verlust eines Schlüssels ist der Hausverwaltung unverzüglich zu melden.
7. Ein- und Auszüge sowie die Zimmerabnahme erfolgen zu den Geschäftszeiten des Hausmeisterbüros nach terminlicher Absprache.

### II. Gemeinschaftsräume

1. Jeder Wohneinheit steht eine Teeküche und ein Ess- bzw. Gruppenraum zur Verfügung. Das zum Kochen notwendige Geschirr ist vom Bewohner selbst zu stellen.
2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Räume – **Dachterrasse** mit eingeschlossen - sind stets sauber zu halten. Schäden jeder Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Bei schuldhaft verursachten Schäden durch die Mieter oder deren Gäste besteht Ersatzpflicht des Mieters.

3. Wäsche waschen und trocknen ist nur in dem hierfür bestimmten Raum im UG erlaubt. Die Wasch- und Trockengeräte sind mit einem Münzautomaten ausgestattet. Gebührenmarken für diese Geräte sind beim Hausmeister gegen Entgelt erhältlich. Jeder Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wäsche umgehend abgehängt wird damit Platz für andere da ist.
4. Die mehrheitlich auf der Einheitsversammlung besprochenen und beschlossenen Regelung zur Nutzung von Küchen, Gemeinschaftsräumen und weiteren gemeinsam organisierten Regelungen, ist von allen Bewohnern zu respektieren und einzuhalten.
5. Die Müllsortierung und der Abtransport des Mülls ist gemeinsame Aufgabe der Einheitsbewohner. Die Sortierung muss nach den Vorgaben der Müllabfuhr und den Umweltschutzkriterien entsprechen.
6. Einrichtungsgegenstände dürfen zwischen den einzelnen Räumen nicht ausgewechselt werden.
7. Die Hausbar im 2. UG kann gegen eine Mietgebühr von 25,- Euro und eine Kautions von 70,- Euro angemietet werden. Alles Weitere regelt der Mietvertrag für die Hausbar.
8. Im 2. UG des Rupert-Mayer-Hauses befindet sich der Kofferraum. Für jedes Zimmer ist ein lfd. Meter Regalfläche vorgesehen. Die Inanspruchnahme des Kofferraumes erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister. Der Kofferraum ist stets verschlossen zu halten. Für etwaigen Verlust wird seitens des Vermieters keine Haftung übernommen.
9. Fahrräder oder Kleinkrafträder dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Abstellplatz in der Tiefgarage abgestellt werden. Kraftfahrzeuge in der Tiefgarage jedoch nur wenn ein Einstellplatz mit Mietvertrag angemietet worden ist.

### **III. Zimmerordnung**

1. Die Bewohner sind zur regelmäßigen Reinigung der Zimmer verpflichtet. Jedes Zimmer ist mit 1 Bett, 1 Kleiderschrank, 1 Schreibtisch-Arbeitsplatte mit Unterschrank, 2 Schränkchen, 6 Regalbretter und 1 Waschbecken mit Spiegelschränkchen ausgestattet. Das Zimmerinventar ist pfleglich zu behandeln darf nicht entfernt oder ausgetauscht werden. Das Einbringen von Kleinmöbeln oder anderen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters gestattet.
2. Jeder Mieter haftet für die von ihm eingebrachten Sachen. Bei Verlust oder Beschädigung wird kein Ersatz geleistet.
3. Die Gebühren der GEZ sind im Mietpreis enthalten.
4. Die Zimmer sollten beim Verlassen abgeschlossen werden (Diebstahlgefahr).
5. Vor Verlassen des Hauses sind die Fenster zu schließen.
6. Auf den Außensimsen und Balkonbrüstungen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

7. Es ist auch darauf zu achten, dass keine Abfälle (Zigarettenkippen, Flaschen etc.) auf den Balkonen und Terrasse abgestellt oder heruntergeworfen werden.
8. Tiere dürfen weder gehalten noch in das Haus mitgenommen werden.
9. Reparaturen sind auf dem vorgesehenen Reparaturzettel beim Hausmeister anzumelden.

#### **IV. Besucher**

1. Besucher dürfen sich in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 23.00 Uhr im Haus aufhalten.
2. Die Übernachtung von Gästen im Haus ist nur mit Zustimmung der Hausverwaltung erlaubt und sind beim Hausmeister anzumelden.
3. Über Ausnahmen der Besucherordnung entscheidet die Hausverwaltung.

#### **V. Brandschutz**

1. Im Rupert-Mayer-Haus ist eine Brandmeldeanlage installiert. Die Brandschutzordnung DIN 14096 hängt in jeder Einheit aus und ist unbedingt zu beachten.
2. Flure und Treppenhäuser müssen aus feuerschutzpolizeilichen Gründen und aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Fluchtwege freigehalten werden. Es dürfen daher keinerlei Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.
3. Besonders in der Gemeinschaftsküche ist auf raucharme Zubereitung der Speisen zu achten. Sollte wegen Fahrlässigkeit der Alarm ausgelöst werden, hat der Verursacher/in die Einsatzkosten der Feuerwehr zu tragen (min. 650,- Euro).
4. Im Haus herrscht absolutes Rauchverbot. Das schließt die Zimmer mit ein.
5. Die Benutzung von elektrischen Koch- und Heizgeräten in den Zimmern ist nicht gestattet.

#### **VI. Internetzugang**

Der Internetzugang wird über eine gesonderte Nutzungsvereinbarung geregelt, die dem Mietvertrag beigelegt ist.

#### **VII. Hausverwaltung**

1. Das Hausrecht wird durch den Hausverwalter, seinem Stellvertreter oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.
2. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich über Mitteilungen der Hausverwaltung und über Beschlüsse der Hauskonferenz anhand der entsprechenden Aushänge, Protokolle zu informieren.

3. Allgemeine Regeln sowie Mitteilungen und Beschlüsse, die durch Aushang oder durch ausliegende Protokolle veröffentlicht werden, haben rechtsverbindlichen Charakter.
4. Ernsthafte Erkrankungen der Bewohner sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden. Die Hausverwaltung kann darauf bestehen, dass ein Arzt hinzugezogen wird.
5. Die eingehende Post wird in den Briefkästen verteilt. Nachnahmesendungen werden nur bei Vorankündigung und nach Hinterlegen entsprechender Geldbeträge angenommen.
6. Jeder Bewohner ist zu einer persönlichen Beteiligung an Einheits- oder Hausvollversammlungen aufgefordert und hat die Pflicht, sich über Beschlüsse der Gremien zu informieren.
7. Aushänge und Plakate sind ausschließlich am dafür vorgesehenen „Schwarzen Brett“ im Foyer und nur mit Zustimmung der Hausverwaltung oder des Hausmeisters anzubringen.
8. Hausverwaltung und Hausmeister haben das Recht, den Mietern gegenüber verpflichtende Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig sind, zu treffen.
9. Verstöße gegen die Hausordnung können zu Abmahnungen und zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.

## **VII. Heimrat und Einheitsprecher**

1. Die Einheitsprecher bilden den Heimrat. Der Heimrat stellt die Verbindung zwischen Einheiten und der Hausverwaltung her. Es finden gemeinsame Hauskonferenzen von Einheitsprechern und der Hausverwaltung statt.

---

Stuttgart, 20.12. 2017

*Bischöfliches Ordinariat  
Abt. Zentrale- Verwaltung  
Verwaltungsstelle Stuttgart  
Gerald Jantschik, Leiter*